



AMM
AgrarMarkt *Austria*

Einfuhrzollkontingent für Rindfleisch
mit Ursprung in Chile für den Zeitraum
1. Juli bis 30. Juni des jeweils folgenden Jahres

MERKBLATT

Stand: 25.09.2012



INHALT

Seite

| | |
|---|----------|
| 1. ALLGEMEINES | 3 |
| 2. RECHTSGRUNDLAGEN | 3 |
| 3. HÖHE DES KONTINGENTS (IN T) | 4 |
| 4. ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN | 4 |
| 5. HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG IN DER INTERNETAPPLIKATION E-LIZENZANTRAG | 5 |
| 6. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE | 6 |
| 7. AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN | 6 |
| 8. RAT UND HILFE | 7 |

1. Allgemeines

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert, für sensible Produkte, der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient weiters der Verwaltung des Ausfuhrerstattungsbudgets bzw. von Importkontingenten. Die Erstattung stellt die Differenz zwischen EU- und Weltmarktpreis dar und wird dem Ausführer bezahlt, damit die Ware international wettbewerbsfähig bleibt.

Ein- bzw. Ausführer, die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

In Ausnahmefällen kann weiterhin auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) ein Antrag eingereicht werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

In Österreich gibt es seit 01.10.2007 die Möglichkeit auch elektronische Lizenzen zu beantragen, nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt e-Lizenz.

Für Ein- bzw. Ausfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann in die e-Lizenz von der Zollstelle eingesehen werden. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

Für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

Eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung begründet den Anspruch auf Bezahlung der Erstattung. Die Auszahlung der Erstattung erfolgt für in Österreich abgefertigte Waren durch das Zollamt Salzburg/Erstattungen.

2. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. [376/2008](#) der Kommission vom 23.04.2008 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EU) Nr. [282/2012](#) der Kommission vom 28.03.2012 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Verordnung (EG) Nr. [1234/2007](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)

Verordnung (EG) Nr. [382/2008](#) der Kommission vom 21.04.2008 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

Verordnung (EG) Nr. [1301/2006](#) der Kommission vom 31.08.2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwendung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung

Verordnung (EG) Nr. [610/2009](#) der Kommission vom 10.07.2009 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile

Verordnung über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. II Nr. 29/2008

Verordnung über Lizenzen für Marktordnungswaren, BGBl. II Nr. 36/2008

3. Höhe des Kontingents (in t)

| jährliche Menge vom 01.07.2012 bis 30.06.2013 | jährliche Erhöhung |
|--|--------------------|
| 1.950,000 | 100,000 |

4. Antragsvoraussetzungen

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 20, 0201 30 00, 0202 20 und 0202 30 mit Ursprung in und Herkunft aus Chile mit Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

Die Antragstellung kann laufend erfolgen.

Sicherheit: EUR 12,00 je 100 kg Fleisch.

Im Feld 8 ist das Ursprungsland verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen (nur für Papier-Anträge).

Im Feld 16 kann eine der folgenden Gruppen von KN-Codes eingetragen werden (nur für Papier-Anträge):

- 0201 20
- 0201 30 00
- 0202 20
- 0202 30

Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen (nur für Papier-Anträge):

"Verordnung (EG) Nr. 610/2009 - Kontingentsnummer 09.4181"

Im Feld Anmerkungen ist folgende Angabe zu tätigen:

Einfuhr von Waren durch Ö - für eine elektronische Lizenz **bzw.**
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

Eine Einfuhrlizenz kann nur erteilt werden, wenn die Echtheitsbescheinigung (Original sowie eine Durchschrift) des Ursprungslandes bei der AMA vorliegt.

Die **Gültigkeitsdauer** der Echtheitsbescheinigungen und Lizenzen betragen **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch bis zum 30. Juni des Kontingentsjahres.

Die Lizenzen sind spätestens am 45. Kalendertag nach Ablauf der Gültigkeit an die AMA zu retournieren.

Im Sinne dieser Verordnung ist "gefrorenes Rindfleisch" solches Fleisch, das zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von mindestens - 12°C aufweist.

5. Hinweise zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag

Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

In der Maske „Antrag für eine neue Lizenz/Bescheinigung beantragen“ wählen Sie bitte den Sektor Rindfleisch aus. Sie können die Suchergebnisse noch weiter einschränken, wenn Sie weitere Suchkriterien wie z.B. Import eingeben.

Nach dem Klick auf den Button „Suchen“ erscheinen die dazugehörigen Vorlagen/Gruppen die von der AMA angelegt wurden. Sollte eine Vorlage nicht verfügbar sein, wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der AMA.

Wählen Sie eine Vorlage/Gruppe aus und klicken Sie auf den Button „Auswählen“. Diesen Schritt können Sie überspringen wenn Sie die Vorlagen Nr. und Gruppen Nr. wissen und in den Suchkriterien eingeben.

Sie gelangen nun in die Maske „Neue Lizenz/Bescheinigung“ und können Ihren Antrag erstellen.

Die Internetapplikation e-Lizenzantrag erleichtert Ihnen die Antragstellung, da bestimmte Felder bereits vorgefüllt sind. Sie müssen nur noch folgende Felder ausfüllen:

Block Länder

Das Feld „Versendungsland“ und das Feld „Ursprungsland“ ist auszufüllen

Block KN-Codes und Bezeichnung

Die „handelsübliche Bezeichnung“ ist bereits vorgegeben. Sollte diese Bezeichnung nicht zutreffen kann sie überschrieben werden.

Block Menge & Sicherheit

Im Feld „Menge“ ist die Menge einzugeben, die Mengeneinheit ist vorgegeben.

In diesem Block haben Sie auch die Möglichkeit sich die Höhe der Sicherheit berechnen zu lassen, dafür müssen Sie nur den Button „Sicherheit berechnen“ anklicken.

Block Anmerkungen zum Lizenzantrag

Hier ist das Medium (Papierlizenz oder elektronische Lizenz) auszuwählen. Hier haben Sie auch noch die Möglichkeit zusätzliche Anmerkungen zum Lizenzantrag zu vermerken.

6. Zutritts- und Kontrollrechte

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist er verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem das Unternehmen zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Soweit dem Antragsteller eine TIN-Nummer erteilt wurde, ist diese im Lizenzantrag anzugeben.

7. Aufbewahrungspflichten

Der Antragsteller hat sämtliche Unterlagen und Belege, über die er im Zusammenhang mit dem Lizenzantrag verfügt, sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, zB mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

8. Rat und Hilfe

Sie erreichen uns

TELEFON: +43 1 33 151 – Herr Meixner DW 209

Frau Artner DW 312

Frau Berg DW 236

Frau Nitsche DW 309

FAX: +43 1 33 151 - DW 303

E-MAIL: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter **www.ama.at** abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)

Einfuhrzollkontingent Rindfleisch mit Ursprung in Chile

für den Zeitraum

1. Juli bis 30. Juni des jeweils folgenden Jahres

Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I / Abt. 3 / Ref. 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Bildnachweis: AMA

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.